

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 1, 10 BImSchG für die beantragte wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen am Standort Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf

BEKANNTMACHUNG

Die BMW AG mit Sitz am Petuelring 130, 80788 München, hat am 06.03.2023 beim Landratsamt Ebersberg einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) mit Nebeneinrichtungen am Standort Am Gewerbepark 1 in 85599 Parsdorf gestellt. Die zum Teil schon bestehende Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/ BMW Bd. II, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Errichtungsmaßnahmen hierzu sind noch nicht ganz abgeschlossen. Die Inbetriebnahme der LIB erfolgt sukzessive seit Februar 2023.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet eine Umstrukturierung der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen durch Reduzierung von mehreren parallelen Produktionslinien auf eine Produktionslinie. Infolgedessen soll eine zusätzliche Fertigung von Festkörper-Batteriezellen in Halle A/5 integriert werden. Die Herstellung einer Festkörper-Batteriezelle (engl. all solid state battery, ASSB) umfasst grundsätzlich drei Hauptprozessschritte (Elektrodenfertigung, Zellausbaufertigung sowie Qualitätsprüfung) und wird durch diverse logistische Nebenprozesse ergänzt.

Die Raumstruktur wird entsprechend angepasst, so dass künftig die Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen auf ca. 70 % der Hallenfläche der Hallenteile A/4 und A/5 und die Fertigung von Festkörper-Batteriezellen auf ca. 30 % der Hallenfläche (in Hallenteil A/5) erfolgen werden. Die Abluftführung und die Positionierung der Emissionsquellen auf dem Dach werden aufgrund der Umstrukturierung ebenfalls reduziert und geändert. Die Anzahl der Kühlaggregate (Rückkühlwerke) auf dem Dach verringert sich von 8 auf 7 Stück. Die maximale Jahreskapazität reduziert sich im Rahmen der Umstrukturierung von 2 GWh auf 1 GWh (0,8 GWh Lithium-Ionen-Zellen; 0,2 GWh Festkörper-Batteriezellen). Der maximale Einsatz von Lösungsmitteln im Beschichtungsprozess reduziert sich durch die geplanten Maßnahmen von bis zu 2.000 t pro Jahr auf bis zu 1.000 t pro Jahr für den Bereich LIB und wird für den Bereich ASSB 23,5 t pro Jahr betragen.

Die Anlage soll weiterhin werktags, d. h. montags bis samstags, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden. Für die Formierung LIB (BE 4) wird zukünftig ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen beantragt. Der Betrieb erfolgt zukünftig in 52 Wochen pro Jahr, so dass eine Produktion an max. 366 Tagen pro Jahr erfolgen kann. Wie bisher erfolgt der Nutzfahrzeugverkehr ausschließlich werktags von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr, es soll kein Nutzfahrzeugverkehr im Außenbereich an Sonn- und Feiertagen stattfinden. Die konkret vorgesehenen baulichen und technischen Änderungsmaßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Reduzierung der Rückkühlwerke von 8 auf 7 Stück inklusive Größenreduzierung der Rückkühlbühne auch dem Dach auf der Hallennordseite
- Änderung der Außenanlagenplanung einschließlich der Aufstellfläche und Entladetasche entlang der Südfassade
- Umstrukturierung der Produktionslinie für Lithium-Ionen-Batteriezellen in den Hallenteilen 4 und 5
- Erweiterung um eine Produktionslinie für Festkörper-Batteriezellen im Hallenteil 5
- Neuverortung der Kamine über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen und Reduzierung der Anzahl der Kamine auf 4

- Änderung der Maschinenaufstellung der Nordspange sowie Anpassung der Fassadenöffnungen
- Umstrukturierung der TGA-Räume, Büro-, Sanitär- und Umkleideräume mit entsprechender Anpassung der Südfassade im Kopfbau
- Änderung der Südspange einschließlich der Fassadenöffnungen
- Zusätzliche Begeghilfe für Notfälle auf der Medientrasse
- Umstrukturierung in der Mittelspange

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Änderungsvorhaben gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Der Beginn der Errichtung der baulichen Anlagen für das Änderungsvorhaben ist für Ende 2023 und die Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens ist für das 4. Quartal 2024 geplant.

Die bereits zugelassene Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen unterfällt als eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten) der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Als genehmigungspflichtige Nebeneinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV unterliegen eine Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen aus der Stoffliste der Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und sind ebenfalls bereits zugelassen.

Das beantragte Änderungsvorhaben in den Hallenteilen 4 und 5 der bestehenden Halle A unterliegt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV und den Nrn. 5.1.1.1, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, weil das geänderte Vorhaben aus Anlagen besteht, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen.

Für das Änderungsvorhaben war nach § 10 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sowie die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts bzw. die Vorkehrungen, die für diese Entscheidung maßgeblich waren (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG), wurden am 14.08.2023 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG gesondert der Öffentlichkeit im UVP Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) bekanntgegeben.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes. Von der Konzentrationswirkung erfasst sind im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 68 BayBO für die Errichtung des Änderungsvorhabens und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-Anlagen Nr. 2 (Lager für Gefahrstoffe) und Nr. 21 (Lager für gefährliche Abfälle) hinsichtlich der Sicherstellung der sekundären Barriere zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und von Löschwasser.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit - im Hinblick auf die Luftreinhaltung - bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d.h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe (4 Kamine mit maximal 22,6 Meter Höhe), im vorliegenden Fall etwa 1,25 km, liegen Teile der Gemeindegebiete von Vaterstetten, Poing und Kirchheim bei München.

Das Landratsamt Ebersberg ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen wird gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 BImSchG und §§ 8 ff der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. In dem immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG ferner alle Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Gemäß §§ 3 ff der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt: Erläuterungsbericht mit Aussagen insbesondere zum Standort, zum Änderungsvorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens; Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen; ausführliche Anlagen- und Verfahrensbeschreibung; Informationen zur Anwendbarkeit und Umsetzung der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen; fachtechnisches Gutachten zu den Bereichen Luftreinhaltung (mit gutachterlicher Schornsteinhöhenbestimmung), Energieeffizienz und Abfälle; Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes, insbesondere Schallimmissionsberechnungen und -beurteilung, Schallschutzmaßnahmen und zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen; Brandschutznachweis mit Visualisierungen; fachgutachtliche Stellungnahme zu Brandschutz und Anlagensicherheit; Berechnungen und Layout zur Löschwasserrückhaltung; Explosionsschutzkonzept nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung; Fachgutachten zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung; fachgutachtliche Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts; Technische Zeichnungen, Pläne und Fließschemata; Bauvorlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten); Erläuterungen zum Arbeitsschutz; Erläuterungen zum Gewässerschutz und Sachverständigengutachten zu den Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV); gutachterliche UVP-Vorprüfung sowie weitere Unterlagen, insb. nach §§ 4 ff. der 9. BImSchV.

Das Änderungsvorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen sowie die bereits vorliegenden weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zum Vorhaben liegen in der Zeit vom

07. September 2023 bis einschließlich 06. Oktober 2023 (Auslegungsfrist)

jeweils während der allgemeinen Dienststunden an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Vaterstetten, Wendelsteinstraße 7, 85591 Vaterstetten, Zi.-Nr. 301, bauamt@vaterstetten.de
- Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, 85586 Poing, Zi.-Nr. 6, bauamt@poing.de
- Gemeinde Kirchheim bei München, Glockenblumenstraße 7, 85551 Kirchheim b. München, Zi.-Nr. 3, stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de
- Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zi.-Nr. U.25, immissionsschutz@lra-ebe.de

In dem genannten Zeitraum sind sie zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abrufbar (§ 3 Abs. 1 PlanSiG; Art. 27a Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen)

- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Änderungsvorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

07. September 2023 bis einschließlich 06. November 2023 (Einwendungsfrist)

erhoben werden. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen – gleich in welcher Form – müssen insbesondere Name und Anschrift des Einwenders erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Änderungsgenehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Das Landratsamt Ebersberg kann die rechtzeitig gegen das Änderungsvorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich.
Er wird bestimmt für

Dienstag, den 23. Januar 2024

im Hermann-Beham-Saal des Landratsamtes Ebersberg (1. Stock, Zimmer 1.47), Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Beginn: 09:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin erst auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und das Landratsamt Ebersberg nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Ebersberg zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch das Landratsamt Ebersberg über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg ersetzt werden.

Ebersberg, 22.08.2023
Landratsamt Ebersberg

gez.
Neudecker
Regierungsamtsrat